

## Regierungsverordnungen über die Getreideernte.

Budapest, 25. Mai.

Das Amtsblatt veröffentlicht heute aus dem Komplex der neuen Ernteverordnungen vorerst zwei Erlässe. Diese betreffen 1. die Organisierung der Ernteübernahmekommissionen und 2. ein Veräußerungs- und Vorverkaufsverbot der neuen Ernte, sowie die Regelung des Verfahrens bei der Bevorschussung der Ernte. Die weiteren Ernteverordnungen sollen binnen kurzem folgen. Die heute veröffentlichten zwei Verordnungen lauten im wesentlichen wie folgt:

Die Regierungsverordnung 3. 2201/1918 M. E. regelt die Organisierung jener Kommissionen, die für die Zwecke des öffentlichen Bedarfs in Anspruch zu nehmenden Teile der Weizen-, Roggen-, Halbf Frucht-,

Hirse-, Buchweizen-, Gersten- und Haferernte des Jahres 1918 übernehmen werden. Die in Angelegenheit der Übernahme der Ernte vorgehenden Behörden sind: in Klein- und Großgemeinden der Oberstuhlsrichter, in den mit dem Municipalrecht besetzten und in den Städten mit geordnetem Magistrat sowie in der Stadt und im Bezirk Zinne der Bürgermeister, in der Haupt- und Residenzstadt Budapest der Magistrat. Die Behörden gehen bei der Übernahme in Wege von Übernahmskommissionen vor. In jeder Stadt, in jeder Großgemeinde und auf dem Gebiete eines jeden Kreisnotariats muß eine besondere Übernahmskommission organisiert werden. Der Minister für Volksernährung kann in begründeten Fällen hinsichtlich der Raumeinteilung abweichende Vorschriften machen. Die Übernahmskommission besteht: aus den Delegierten des Ministeriums für Volksernährung, aus dem Übernahmsorgan der Kriegsprodukten-A.-G., ferner aus einem Delegierten der Behörde und dem Vertreter der Produktionsinteressenten. Der Kommission ist auch das zur Abwicklung notwendige Hilfspersonal beizustellen. Den Präsidenten sowie den behördlichen Delegierten der Kommission und den Vertreter der Produktionsinteressenten ernannt der erste Beamte des Municipiums, wo es die Produktionsverhältnisse notwendig erscheinen lassen, ist die Kommission bezagt zu organisieren, daß so viele Subkommissionen gebildet werden als notwendig sind, damit die Übernahmskommission während der Erntezeit die Verrechnung mit den Produzenten ohne Restanzen durchzuführen vermag. In diesem Falle ernannt der erste Beamte des Municipiums so viele behördliche und Produzentendelegierte, wie viel Subkommissionen gebildet werden. Ueber die Konstituierung der Kommissionen haben die ersten Beamten der Municipien bis zum 15. Juni l. J. dem Landes-Volksernährungsamt, sowie dem kompetenten Regierungskommissär gemeindeweise detailliert Bericht zu erstatten. Auf Grund des Kriegsteilnahmegesetzes kann der erste Beamte des Municipiums jedermann zur Mitwirkung bei der Übernahme verpflichten; der Präsident und die Mitglieder der Kommission haben, insofern sie keine öffentlichen Beamten sind, vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Eid oder ein Gelöbniß zu leisten, daß sie in ihrer Betrauung gewissenhaft und unparteiisch vorgehen werden. Die Agenden der Übernahmskommission, sowie das bei der Übernahme zu befolgende Vorgehen wird die zu erlassende Verordnung über die Sperre, Inanspruchnahme und die Verarbeitung der heurigen Ernte in obigen Produkten regeln. Der Minister für Volksernährung kann die Kompetenz der Übernahmskommissionen auch auf die Übernahme anderer für den öffentlichen Bedarf bestimmten Produkte erstrecken. Diese mit den üblichen Strafsanktionen ausgestattete Verordnung tritt sofort in Kraft. In Kroatien-Slawonien führt der Banus die entsprechenden Verfügungen durch. Im übrigen erstreckt sich die Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung nicht auf Kroatien-Slawonien.

Die zweite Regierungsverordnung Zahl 2208/1918 M. E. verbietet den Vorverkauf der heurigen Ernte, spricht die Unwirksamkeit solcher Verträge aus und regelt die Bevorschussung der aus der heurigen Ernte zu erwartenden landwirtschaftlichen Produkte. Das Vorverkaufsverbot erstreckt sich auf die aus der heurigen Ernte stammenden Fehungen von Weizen, Roggen, Halbf Frucht, Gerste, Hafer, Hirse, Mais, Hülsenfrüchten (inklusive Pferdebohnen, Futtererbsen und Buchweizen), sowie von Keps. Bis auf weiteres ist jeder Vorverkauf oder Kauf verboten. Desgleichen erstreckt sich dieses Verbot auch auf sämtliche Wahlprodukte von Weizen, Roggen, Halbf Frucht, Gerste, Hafer, Hirse und Mais. Bereits erteilte Kaufvorschüsse müssen zurückgezahlt werden. Eine Ausnahme bilden die an die Kriegsprodukten-A.-G. im Sinne nachstehender Bestimmungen in Verbindung mit der Gewährung von Erntevorschüssen erfolgenden Vorverkäufe. Die Kriegsprodukten-A.-G., sowie deren Kommissionäre, gleichwie die durch die Kriegsprodukten-A.-G. hierzu ermächtigten heimischen Geldinstitute können auf die aus der Ernte des Jahres 1918 zu gewärtigende Fehung von Weizen, Roggen, Halbf Frucht, Gerste, Hafer, Hirse, Mais und Keps unter folgenden Bedingungen Vorschüsse erteilen: 1. Ein Vorschuß ist nur auf den den eigenen Wirtschaftis- und Hausgebrauch übersteigenden Anteil und nur bis inklusive 25. Juli 1918, auf Mais aber bis inklusive 30. November 1918 zulässig. 2. Der Vorschuß darf pro Meterzentner folgende Beträge nicht übersteigen: bei Weizen und Spezialmais 30 k, bei Roggen, Halbf Frucht, Gerste, Hafer, Hirse und gewöhnlichem Mais 25 k, endlich bei Kohlraps und Rübsen 60 k. 3. Die Produzenten haben über den erhaltenen Vorschuß der Kriegsprodukten-A.-G. einen dem festgestellten Formular entsprechenden Schuldschein auszufüllen, der die Kriegsprodukten-A.-G. ermächtigt, den Betrag des Vorschusses aus dem Kaufpreis der angekauften Produkte zurückzuhalten, beziehungsweise auszubehalten. 4. Der Produzent ist verpflichtet, jene Produktmenge der zu erhoffenden Ernte, auf die er einen Vorschuß erhalten hat, der Kriegsprodukten-A.-G. zu jenem Höchstpreise zu verkaufen, der für die Zeit der Übernahme festgesetzt ist. Diese Verkaufsverpflichtung ist in einem Schlußbrief festzulegen, dessen Formular ebenfalls festgesetzt ist. Ist der Produzent nur der Pächter jener Liegenschaft, deren zu erhoffende Ernte er der Kriegsprodukten-A.-G. zum Verkaufe bindet, so ist für diese Bindung auch die Zustimmung des Bepächters erforderlich. Sofern den Vorschuß ein Kommissionär der Kriegsprodukten-A.-G. liquidiert hat, wird die Gesellschaft auch mit der Übernahme nach Tunlichkeit den betreffenden Kommissionär betrauen. Sofern den Vorschuß ein Geldinstitut erteilt hat, erstreckt sich die Mitwirkung des entsprechenden Geldinstitutes nur auf die Liquidierung des Vorschusses, mit der Übernahme der Produkte aber wird die Kriegsprodukten-A.-G. irgendeinen ihrer Kommissionäre oder eines ihrer Organe betrauen. Die Kriegsprodukten-A.-G. hält von dem Verkaufspreis bis zur Begleichung des Vorschusses den diesem entsprechenden Betrag zugunsten des Verkäufers zurück und ersetzt nach dieser Summe die dem Wechselkompteinzinsfuß der Oesterreichisch-Ungarischen Bank entsprechenden Zinsen. Auf diesen Betrag können dritte Personen zum Schaden des Gläubigers keinerlei Rechte erwerben. Die Auszahlung des Vorschusses zu Händen des Produzenten und die Bindung der Produkte zum Verkauf auf dieser Grundlage sind den Gläubigern und auch dem Lizitationskäufer der Liegenschaft gegenüber wirksam. Diese mit den üblichen Strafsanktionen ausgestattete Verordnung tritt sofort in Kraft; insofern ihre Bestimmungen sich auf Rechtsverhältnisse beziehen, die für das ganze Landesgebiet gültig sind, erstreckt sie sich auch auf Kroatien-Slawonien.